

An den
Vorsitzenden des Haushalts- und
Finanzausschusses
Herrn Martin Börschel, MdL
Platz des Landtages 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2511

Alle Abg

Dortmund, 21. April 2020
JH

Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen

Schriftliche Sachverständigenanhörung im Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Börschel,

ich möchte mich für die Gelegenheit bedanken, im Rahmen der Sachverständigenanhörung zu dem Gesetzentwurf über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Als Anlage übersende ich Ihnen diese für die öffentliche Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 7. Mai 2020.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Hashagen
Betriebsratsvorsitzender Konzernbetriebsrat WESTSPIEL

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung Spielbankengesetz NRW. Drucksache 17/8796

Die Entscheidung des nordrhein-westfälischen Landeskabinetts vom 8. Mai 2018, die staatlichen Anteile an der Westdeutsche Spielbanken GmbH (WESTSPIEL) vollständig zu veräußern, ist ein erster Schritt in Richtung eines kompletten Umbruchs des Glücksspielangebotes in Nordrhein-Westfalen. Erstmals ist mit diesem Beschluss die Absicht verbunden, das Casino-Spiel im Land in seiner über vierzig jährigen Geschichte in eine private Trägerschaft zu überführen. Die Argumente, die diese Entscheidung stützen, sind von der derzeitigen Landesregierung genannt und gleichfalls stichhaltig wie evident. Ebenso unbestreitbar ist hingegen, dass ein Angebot von Glücksspiel grundsätzlich mit Risiken verbunden ist. Die Landesregierung selbst formuliert das Risiko eines Wettbewerbs, der zu einer exzessiven Werbung um Gäste führt und dadurch Personen zum Glücksspiel verleitet werden, die zuvor hierzu keinen Entschluss gefasst hatten.¹

Der ordnungsrechtliche Auftrag zum Schutz der Bevölkerung hat bei einer Neuregulierung der gesetzlichen Grundlagen zum Betreiben von Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen den obersten Grundsatz zu bilden. Folglich ist die regulatorische Basis insbesondere anhand dieses Grundsatzes kritisch zu prüfen.

1. Künftig sollen durch die Konzessionsinhaberin oder den Konzessionsinhaber mindestens vier Spielbanken verpflichtend und zwei weitere Spielbanken unverlangt betrieben werden.²
2. Künftig ist die Genehmigung zur Schließung einer Spielbank zu erteilen, wenn die verbleibenden Spielbanken im Land geeignet sind, den öffentlichen Kanalisierungsauftrag zu erfüllen.³
3. Künftig kann bei Eröffnung einer Spielbank die Spielbankabgabe für einen Zeitraum von drei Jahren einheitlich auf 25 Prozent der Bruttospielerträge ermäßigt werden.⁴
4. Künftig beträgt die Spielbankenabgabe 30 Prozent und erhöht sich für Bruttospielerträge, die je Spielbank 15 Millionen Euro im Kalenderjahr übersteigen, um weitere 10 Prozent der Bruttospielerträge. Zusätzlich sind 15 Prozent der Bruttospielerträge und eine Gewinnabgabe von 35 Prozent zu entrichten.⁵

Diese Regelungen machen das Betreiben von Spielbanken in einer Weise möglich, welches den oben genannten Grundsätzen zuwiderläuft, da es im Grundsatz einem ökonomischen Maximalprinzip folgt. Die Neueröffnung einer Spielbank stellt gemäß Paragraph 19 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes einen unmittelbaren steuerlichen Vorteil gegenüber den bestehenden Standorten dar. Gleichzeitig besteht jederzeit die Möglichkeit, einen vorhandenen weniger rentablen Standort zu schließen und somit Kosten zu verringern. Den mit weitem Abstand größten Kostenaufwand im Dienstleistungsbereich bilden hierin grundsätzlich Personalkosten. Demzufolge ist einem künftigen Betreiber bereits ex lege die Freiheit gegeben, wirtschaftlich unattraktive Standorte, die über ein Tarifwerk und eine funktionierende Mitbestimmung verfügen, durch Spielbanken in anderer Unternehmensform, ohne Mitbestimmung und geringeren Personalkosten zu ersetzen. Triebfeder bildet demnach nicht die Erfüllung des öffentlichen Kanalisierungsauftrages, sondern das wirtschaftliche Interesse. Darüber hinaus ist eine Abgabenordnung zugrunde gelegt,

¹ Einleitung zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/8796

² § 2 Abs. 2 Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/8796

³ § 6 Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/8796

⁴ § 19 Abs. 2 Satz 3 Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/8796

⁵ §§ 19 Abs. 2 Satz 1 und 2, 20, 21 Abs. 1 Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/8796

welches eine kontinuierliche Ertragssteigerung impliziert. Demzufolge ist ein gesetzlich legitimer Spielraum geschaffen, in dessen Rahmen es einem künftigen Betreiber ermöglicht wird, durch planmäßiges Öffnen und Schließen von Standorten unter Gründung neuer Gesellschaften die wirtschaftliche Effizienz der Spielbanken systematisch und höchstmöglich voranzutreiben. Die Folge wäre die Eröffnung einer Konkurrenzsituation und somit der Wettbewerb zwischen den Standorten um Gäste und Spieleinsätze, mit dem Ziel, einen möglichst hohen Gesamtertrag zu erwirtschaften. Langfristige Arbeitsverhältnisse, die hohe Personalkosten verursachen, werden dadurch ausgeschlossen. Somit entfällt im Gegenzug die Beschäftigung von erfahrenen und im Spielerschutz fortlaufend geschulten Mitarbeitenden. Zudem wird eine kontinuierliche Wahrnehmung von Mitbestimmungs- und Tarifrechten umgangen. „Das Casinospiele in Nordrhein-Westfalen (...) mit dem bestmöglichen Spielerschutz“⁶ sowie die „Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beschäftigten“⁷ sind somit nicht gegeben.

Inwieweit es sich hierbei lediglich um ein theoretisches Gedankenexperiment handelt, wird am Beispiel des Casinos Duisburg deutlich. Eine reduzierte Spielbankenabgabe und hohe Besucherzahlen aufgrund der Neueröffnung einerseits, sowie niedrige Personalkosten aufgrund fehlender Tarifbindung und die fehlende Existenz eines Betriebsrates andererseits führten zu einem Paradigmenwechsel hinsichtlich der Rolle der Spielbanken in NRW. In der Folge gerieten die Altstandorte unter immer größer werdenden Druck. Schließlich führten die Verhältnisse zu einer Eskalation des Konfliktes zwischen Mitarbeitervertretungen und Geschäftsführung WESTSPIELS und es folgte ein massiver Stellenabbau in der Spielbank Hohensyburg. Leittragende der Situation waren Besucher und die Mitarbeitenden der Spielbanken in Nordrhein-Westfalen. Ordnungsrechtlicher Auftrag und Schutz von Arbeitnehmerinteressen traten dabei völlig in den Hintergrund.

Die Ziele des Spielbankgesetzes sind in Paragraph 1 unmissverständlich genannt. Hierin ist nicht nur der ordnungsrechtliche Auftrag, sondern vorrangig die Absicht der Gesetzgeber ausgedrückt, unter welchen Voraussetzungen die Erlaubnis zum Veranlassen öffentlichen Glücksspiels grundsätzlich zu erteilen ist. Die resolute Sicherstellung dieser Ziele ist ausschließlich den Mitarbeitenden eines Glücksspielanbieters möglich, der sichere Arbeitsplätze bietet. Sichere Arbeitsplätze werden hingegen ausschließlich durch eine konsistente gesetzliche Grundlage gewährleistet. Die bereits in der regulatorischen Basis systematisch angelegte Motivation zur primären Erfüllung wirtschaftlicher Interessen steht dazu im logischen Widerspruch.

Seit Gründung des Unternehmens WESTSPIEL im Jahr 1976 ist es gelungen, diesen Grundsatz als wesentlichen Inhalt in der Unternehmenskultur zu verankern. Die konsequente Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden in den Themengebieten Geldwäsche, Datenschutz und Spielerschutz führten zu einem ausnehmenden Bestand an Wissen und Erfahrungen. Die Sicherstellung der Ziele des Gesetzes erfordert es, dass dieser Bestand geschützt ist.

Der aktuell vorliegende Entwurf zum Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen enthält grundsätzlich viele Anlagen für ein funktionierendes Casino-Spiel in Nordrhein-Westfalen. Einige bergen jedoch das Risiko, dass der Schutz der Bevölkerung und die Sicherung von Arbeitsplätzen hinter wirtschaftlichen Interessen zurückbleiben. Folglich gerät die originäre Absicht der gesetzlichen Vorgaben in den Hintergrund und wird durch ökonomische Prinzipien untergraben.

⁶ Pressemitteilung der Landesregierung NRW vom 8. Mai 2018

⁷ Pressemitteilung der Landesregierung NRW vom 8. Mai 2018